

dem Gericht, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt, entweder persönlich bewirkt oder in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingereicht werden.

Auch müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas Anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

§. 8.

Wer in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die Beteiligte zur Befolgung der die Anmeldung zum Befug der Eintragung in das Handelsregister betreffenden Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, diesen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des §. 7 dieses Gesetzes innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falls nachzukommen unterläßt und nicht darzutun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Individualstrafe von 1—10 Thalern. In den Fällen der §§. 2—4 dieses Gesetzes beginnt der Lauf der vierwöchigen Frist mit der endgiltigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde.

Als endgiltig ist eine solche Entscheidung anzusehen, wenn gegen sie binnen zehn Tagen nach ihrer Bekanntmachung ein Recurs an die obere Verwaltungsbehörde, das kaiserliche Ministerium Abtheilung für das Innere, nicht eingelegt worden oder dieser endgiltig erledigt ist.

Das Handelsgericht hat bei Erkennung dieser Strafe dem Beteiligte für den Fall, daß er binnen einer bestimmten Frist die Anmeldung nicht ordnungsmäßig nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

§. 9.

An das in §. 8 dieses Gesetzes bestimmte höchste Maß der Ordnungsstrafen ist das Handelsgericht auch in dem Falle des Art. 26 Abs. 2 des G. V. B. gebunden.

III. Von den Handelsbüchern.

§. 10.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher eines Kaufmanns liefern bei Streitigkeiten über Handelsfacten einem Nichtkaufmann gegenüber weniger als halben Beweis.

Das bisherige über die Beweisraft der Handelsbücher und deren Voraussetzungen geltende Recht ist aufgehoben.